

I. VERTRAG

Zwischen dem

SCHWEIZERISCHEN HEBAMMEN-VERBAND (SHV)

und dem

KONKORDAT DER SCHWEIZERISCHEN KRANKENVERSICHERER (KSK)

wird folgendes vereinbart:

Art. 1 ANWENDUNGSBEREICH

¹ Der vorliegende Vertrag findet Anwendung für die geburtshilffliche Betreuung von genussberechtigten Versicherten durch Hebammen. Als Hebammen gelten diejenigen Mitglieder des SHV, welche die entsprechenden gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen. Als genussberechtignte Versicherte gelten Frauen, welche bei anerkannten, dem KSK angeschlossenen Krankenversicherern für Krankenpflege versichert und im Leistungsbezug nicht eingestellt sind.

Verzichtet einer dieser Krankenversicherer auf einen Beitritt zum Vertrag, so ist der Verzicht innert drei Monaten seit Inkrafttreten des Vertrages beiden Vertragsparteien mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

² Hebammen, welche nicht Mitglieder des SHV sind, bzw. Krankenversicherer, die dem KSK nicht angeschlossen sind, können diesem Vertrag jederzeit beitreten. Dazu haben sie eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag zu entrichten (vgl. Art. 9). Beitrittswillige Hebammen haben zudem die entsprechenden gesetzlichen Zulassungsbedingungen nachzuweisen.

³ Bestandteile des Hebammenvertrages sind auch das II. Tarifverzeichnis sowie die III. Richtlinien.

Art. 2 LEISTUNGSVERGÜTUNGEN

¹ In den Vergütungen des II. Tarifverzeichnisses eingerechnet sind folgende Leistungen, welche somit **nicht** zusätzlich in Rechnung gestellt werden dürfen:

- telefonische Beratung
- Nacht- und Wochenend-Arbeit
- Zeitversäumnis bei Fahrten.

Nicht berücksichtigt ist der Bereitschaftsdienst um den Zeitpunkt der Geburt bzw. der Wochenbettpflege.

² Mit den Vergütungen gemäss II. Tarifverzeichnis abgegolten wird auch die Pflicht der Hebamme zum Besuch von jährlichen Weiterbildungskursen.

³ Erbringt die Hebamme auf Wunsch der Versicherten zusätzliche Leistungen, so darf sie diese der Versicherten in Rechnung stellen. Die Hebamme muss die Versicherte vorgängig ausdrücklich entsprechend informieren. Dies gilt auch für die Fahrtenentschädigung, welche bei Überschreitung der Toleranzgrenze gemäss III. Richtlinien entsteht.

Art. 3 AUSLAGENERSATZ

¹ Auslagen für Medikamente, sofern deren unmittelbare Anwendung im Zusammenhang mit der Geburt erforderlich ist und sofern die kantonalen Bestimmungen eine Abgabe durch die Hebamme zulassen, zahlen die Krankenversicherer der Hebamme gemäss:

- **Spezialitäten-Liste** der zur Rezeptur für die Krankenversicherer zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel (SL)
- **Generika-Liste** (Beilage zu SL)

² Auslagen für Verbrauchsmaterial zahlen die Krankenversicherer der Hebamme entsprechend den im II.Tarifverzeichnis genannten Pauschalen bzw. - wo keine Pauschalen vereinbart sind - nach Aufwand gemäss ALT, SL und MiGeL.

Falls die Versicherte von der Hebamme verlangtes Verbrauchsmaterial

- mittels ärztlichem Rezept zulasten der Versicherer besorgt, muss die Hebamme diesen Betrag bei ihrer Rechnungstellung von der Pauschale in Abzug bringen.
- zu eigenen Lasten besorgt, muss ihr die Hebamme diesen Betrag vergüten, kann jedoch die Pauschale normal beanspruchen.

Art. 4 FAHRTENENTSCHAEDIGUNG

Die Hebamme erhält für jeden Besuch aus Anlass einer abrechnungsfähigen Leistung eine Entschädigung pro Autokilometer gemäss II.Tarifverzeichnis; damit sind sämtliche Fahrzeugkosten inkl. Abschreibungen abgegolten.

Art. 5 WIRTSCHAFTLICHKEIT

Unter Berücksichtigung der Interessen der Versicherten und eines dem Behandlungszweck angemessenen Aufwandes beachtet die Hebamme bei der Leistungserbringung, beim Einkauf von Medikamenten und Verbrauchsmaterial sowie bei Fahrten die Wirtschaftlichkeit gemäss KVG Art. 56.

Art. 6 QUALITAETSSICHERUNG

Die Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle bleiben einer separaten Vereinbarung vorbehalten.

Art. 7 RECHNUNGSTELLUNG

¹ Die Vertragsparteien vereinbaren ein spezielles Abrechnungsformular. Die Hebamme soll das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert eines Monats nach der Geburt bei dem zuständigen Krankenversicherer einreichen. Ist laut Tarifverzeich-

nis eine ärztliche Verordnung vorgeschrieben oder eine Begründung zu erbringen, so sind diese der Rechnung beizufügen. Auch bei telefonischen Anweisungen des Arztes ist die nachträglich eingeforderte schriftliche Verordnung beizufügen.

² Der Krankenversicherer hat die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen (System des Tiers payant). Wird die Rechnung beanstandet, hat die Krankenkasse der Hebamme innerhalb derselben Frist den Grund der Beanstandung mitzuteilen und, sofern sich die Beanstandung nur auf einen Teil der Rechnung erstreckt, den unbestrittenen Rechnungsbetrag zu bezahlen.

Art. 8 SCHLICHTUNGSSTELLE

¹ Sämtliche Anstände zwischen Hebammen und Krankenversicherern, die nicht gütlich unter den Beteiligten beigelegt werden können, sind vorgängig der schiedsgerichtlichen Erledigung einer paritätischen Vertrauenskommission (PVK) als Schlichtungsstelle zu unterbreiten. Kann die PVK innert vier Monaten seit ihrer Anrufung einen Fall nicht beurteilen und/oder keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten, so kann das Schiedsgericht angerufen werden.

² Die Konstituierung, weitere Tätigkeitsgebiete sowie das Verfahren vor der PVK richten sich nach dem separaten Reglement der PVK.

Art. 9 NICHTMITGLIEDER

¹ Um die Kosten zu finanzieren, welche mit Erarbeitung und Ausführung des Vertrages entstehen, werden von den im Sinne von Art.1 Abs. 2 beitragsberechtigten Nichtmitgliedern des SHV bzw. des KSK eine Beitrittsgebühr von Fr. 500.-- sowie eine jährliche Unkostenbeteiligung von Fr. 200.-- verlangt. Die Beitrittsgebühr ist mit der Beitrittsklärung zu entrichten.

² Die Vertragsparteien eröffnen zu diesem Zweck ein gemeinsames Konto. Sie treffen hinsichtlich Vollzug, Zuständigkeit, Administration, Kontrolle usw. eine separate Regelung.

Art. 10 IN- UND AUSSERKRAFTTRETEN

¹ Der vorliegende Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, am 1. Januar 1996 in Kraft. Aenderungen im gegenseitigen Einvernehmen können jederzeit vorgenommen werden.

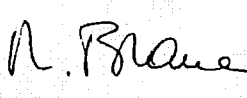
² Bei einem Teuerungsanstieg von mehr als 5% seit Vertragsabschluss und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Verhandlungen über eine Anpassung der Tarife aufgenommen werden. Die vorliegenden Tarifberechnungen beruhen auf Erhebungen und Grunddaten aus dem Jahre 1991.

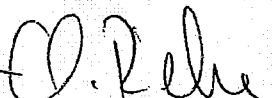
³ Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf den 30. Juni kündbar, erstmals auf den 30. Juni 1997. Krankenversicherer, die dem KSK nicht angeschlossen sind, sowie Hebammen, die nicht Mitglieder des SHV sind, können einzeln unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf den 30. Juni vom Vertrag zurücktreten. Die Kündigung ist beiden Vertragsparteien mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.

Bern/Solothurn 28.12.1995

SCHWEIZERISCHER HEBAMMEN-VERBAND

Die Präsidentin: Die Zentralsekretärin:


R. Brauen

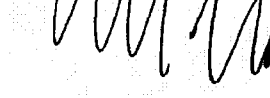

Ch. Rieben

KONKORDAT DER SCHWEIZERISCHEN KRANKENVERSICHERER

Der Direktor:


F. Britt

Der sty. Direktor:


H. Christen

II. TARIFVERZEICHNIS der Hebammenleistungen

A. Schwangerschaft	Taxpunkte
1 Geburtsvorbereitung pauschal	Fr. 100.--
2 Kontrolluntersuchung (Vgl. III. Richtlinien)..... pro Sitzung	51
3 Betreuung bei Risikoschwangerschaft pro angebrochene 30'	43 (Vgl. III. Richtlinien)
4 Verbrauchsmaterial..... pro Schwangerschaft	Fr. 40.--
5 Herztonüberwachung mittels Kardiotokograph (CTG) pro Einsatz.....	70 (Vgl. III. Richtlinien)
 B. Geburt	
1 Leitung einer Geburt zu Hause pro angebrochene 30'	48
Geburt in einer Heilanstalt : Entschädigung gemäss den jeweiligen kantonalen Vereinbarungen.	
2 Andere Leistungen (Vgl. III. Richtlinien) pro angebrochene 30'	30
3 Verbrauchsmaterial (Vgl. I.Vertrag Art. 3)..... pro abgebrochene Geburt.....	Fr. 100.--
4 Verbrauchsmaterial (Vgl. I.Vertrag Art. 3)..... pro Geburt	Fr. 165.--
 C. Wochenbett	
1 Pflegebesuche, einer pro Tag (ab dem 11.Tag nach der Geburt auf ärztliche Verordnung) (Vgl. III. Richtlinien) pro Besuch	78
2 Zweitpflegebesuche innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt pro Besuch	39
3 Verbrauchsmaterial 1. - 5. Tag pro Tag	Fr. 18.-- (Vgl. I. Vertrag Art. 3)
4 Verbrauchsmaterial 6. - 10. Tag pro Tag	Fr. 7.-- (Vgl. I. Vertrag Art. 3)
5 Abschliessende Kontrolluntersuchung (Vgl. III. Richtlinien)	57
6 Stillberatung (Vgl. III. Richtlinien)..... pro Sitzung	78
7 Material gem. Aufwand (Vgl. III. Richtlinien)	
 D. Fahrten	
1 Km-Entschädigung (Vgl. III. Richtlinien) pro Kilometer	Fr. -60

III. RICHTLINIEN für Hebammenleistungen

A. Schwangerschaft

1 **Geburtsvorbereitung pauschal Fr. 100.-- gemäss Art. 14 KLV.**

2 **Kontrolluntersuchung** pro Sitzung 51TP

Die Entschädigung wird gemäss Art. 13 KLV maximal für sechs Kontrolluntersuchungen vergütet. Stellt die Hebamme bei einer Kontrolluntersuchung Komplikationen fest, so ist sie verpflichtet, die Schwangere an einen Arzt zu weisen. Die Kontrolluntersuchung umfasst die Leistungen gemäss Art. 16 KLV.

3 **Betreuung bei Risikoschwangerschaft** pro angebrochene 30' 43 TP

Die Entschädigung wird gemäss Art. 16, Abs. 1 lit. a. Ziff. 2 KLV vergütet.

4 **Verbrauchsmaterial** pro Schwangerschaft Fr. 40.--

5 **Herztonüberwachung mittels Kardiotokograph (CTG)**
(inkl. Gerätekosten) pro Sitzung 70 TP

Die Entschädigung wird vergütet bei entsprechender Indikation in der Risikoschwangerschaft gemäss Art. 16, Abs. 1 lit. c KLV.

Die Durchführung der CTG-Überwachung ist in der Rechnung zu begründen.

B. Geburt

1 **Leitung einer Geburt zu Hause** pro angebrochene 30' 48 TP

Die Geburtsentschädigung umfasst die Hilfe vor, während und nach der Geburt des/der Kindes/er einschliesslich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.

Geburt in einer Heilanstalt: Entschädigung gemäss den jeweiligen kantonalen Vereinbarungen.

2 **Andere Leistungen** pro angebrochene 30' 30 TP

Die Entschädigung wird vergütet - bei der Leitung einer Fehlgeburt
 - wenn die Assistenz einer Berufskollegin aus geburtshilfflichen Gründen notwendig ist
 - bei der Überwachung vor einer un- oder geplanten Spitalgeburt
 - bei der Verlegung in ein Spital.

3	Verbrauchsmaterial	pro abgebrochene Hausgeburt	Fr. 100.--
4	Verbrauchsmaterial	pro Geburt	Fr. 165.--

Zu Einkäufen von Verbrauchsmaterial durch die Versicherte vgl. I. Vertrag Art. 3.

C. Wochenbett

1 Pflegebesuche, einer pro Tag (ab dem 11.Tag nach der Geburt auf ärztliche Verordnung)

pro Besuch 78 TP

Übernimmt die Hebamme die Betreuung erst im Verlaufe der ersten zehn Tage, so werden die Pflegebesuche vom ersten Besuchstag bis zum 10. Tag nach der Geburt vergütet. Die Besuche dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und Versorgung von Mutter und Kind einschliesslich aller damit verbundenen Leistungen.

2 Zweitpflegebesuche innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt

pro Besuch 39 TP

Die Entschädigung wird pro Wochenbett ohne ärztliche Verordnung im Maximum fünfmal vergütet. Der Zweitpflegebesuch ist in der Rechnung zu begründen.

3	Verbrauchsmaterial	1. - 5. Tag	pro Tag	Fr. 18.--
4	Verbrauchsmaterial	6. - 10. Tag	pro Tag	Fr. 7.--

Der Geburtstag gilt als Tag Null. Zu Einkäufen von Verbrauchsmaterial durch

die Versicherte vgl. I. Vertrag Art. 3.

5 Abschliessende Kontrolluntersuchung 57 TP

Die Entschädigung wird vergütet, wenn die Untersuchung spätestens in der 10. Woche nach der Geburt stattfindet.

6 Stillberatung

Die Entschädigung wird vergütet nach dem Wochenbett (ab dem 11. Tag nach Geburt) bei Vorliegen von Komplikationen für maximal 3 Sitzungen

pro Sitzung 78 TP

7 Verbrauchsmaterial Gemäss ALT, SL und MiGel

D. Fahrten

1 Km-Entschädigung pro Kilometer Fr. -.60

Mit dieser km-Entschädigung sind sämtliche Fahrzeugkosten inkl. Abschreibungen abgegolten. Es gilt folgende Einschränkung:

Hat eine andere als die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse die Zahlung des dadurch entstehenden Mehrbetrages an Fahrtenentschädigung ablehnen, wenn der Weg von der Stelle der Leistung zur Wohnung oder Praxis der anderen Hebamme mehr als 15 Kilometer länger ist als zur Wohnung oder Praxis der nächstwohnenden, allenfalls **auch ausserkantonalen** Hebamme. Dies gilt nicht, wenn die Zuziehung der anderen Hebamme nach der besonderen Lage des Falles aus anderen Gründen gerechtfertigt war.